



Konzeption zur Schulbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen

- ✦ **Landratsamt -Jugendamt- Schwäbisch Hall**
- ✦ **Staatliches Schulamt Künzelsau**
- ✦ **Arbeiterwohlfahrt Schwäbisch Hall**
- ✦ **Evangelische Jugendhilfe Friedenshort, Öhringen**
- ✦ **Kinder- und Jugendhilfe St. Raphael, Fichtenau**



Inhalte:

1. Ausgangslage
2. Definition Autismus / Erscheinungsformen
3. Gesetzliche Grundlagen
4. Zielgruppe
5. Ziele
6. Strukturelle Voraussetzungen der Schule
7. Voraussetzungen für die Hilfestellung
8. Umfang, Leistungen und Inhalte der Schulbegleitungen
9. Qualifikation der Schulbegleitungen
10. Rahmenbedingungen
11. Öffnungsklausel

1. Ausgangslage

Die Entwicklung der Fallzahlen beim Jugendamt Schwäbisch Hall belegt eine Zunahme der jungen Menschen, die Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten. Dies betrifft besonders den Personenkreis der Menschen mit autistischen Störungen.

Die Praxis im Jugendamt Schwäbisch Hall wie auch weitere Erfahrungsberichte aus Schule, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie belegen, dass für die jungen Menschen mit autistischen Störungen besondere Anforderungen zu erfüllen sind, damit sie den Anforderungen der Schule gerecht werden können. Um eine Schule besuchen zu können, deren Bildungsgang für sie geeignet ist, um am Unterricht teilzuhaben, um ein größtmögliches Maß an Selbständigkeit bzw. überhaupt einen Schulabschluss zu erreichen, benötigen sie häufig Hilfe innerhalb des schulischen Rahmens in Form einer Schulbegleitung.

Dieser Prozess verlangt von den beiden beteiligten Systemen Jugendhilfe und Schule eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, Bereitschaft zum fachlichen Austausch, gegenseitige Akzeptanz, ein transparentes und aufeinander abgestimmtes Vorgehen bei gleichzeitiger Beachtung der unterschiedlichen Aufgaben.

Um diesem Qualitätsanspruch gerecht zu werden, wurde gemeinsam von Jugendamt, Staatlichem Schulamt und den durchführenden Jugendhilfeträgern die vorliegende Konzeption erarbeitet.

Diese Konzeption stellt die Grundlage dar für die Durchführung von Schulbegleitungen im Landkreis Schwäbisch Hall. Alle Partner verpflichten sich, im gesamten Prozess der Hilfestellung kooperativ zusammen zu arbeiten.

2. Definition Autismus / Erscheinungsformen

(vgl. hierzu das Rundschreiben des KVJS vom 29.06.2011, Orientierungshilfe Autismus-Spektrum-Störungen)

Autistische Störungen werden in der internationalen Klassifikation der Krankheiten der WHO (ICD 10) unter dem Begriff „Tiefgreifende Entwicklungsstörungen“ zusammengefasst.

Hauptsymptome autistischer Störungen sind

- qualitative Beeinträchtigungen in der wechselseitigen Kommunikation
- qualitative Beeinträchtigungen in der Sprache und Kommunikation
- eingeschränktes, sich wiederholendes Verhaltensrepertoire

Begleitende Symptome können sein

- Intelligenzminderung
- motorische Unruhe
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Angststörungen
- Zwangsstörungen
- Schlafstörungen
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten

Die wesentlichen Erscheinungsformen autistischer Störungen sind gemäß ICD 10

- der frühkindliche Autismus (F 84.0 / ICD 10)
- der atypische Autismus (F 84.1 / ICD 10)
- das Asperger Syndrom (F 84.5 / ICD 10)

Ein **frühkindlicher Autismus** liegt vor, wenn alle drei Hauptsymptome vorliegen und die Störung vor dem 36. Lebensmonat vorhanden ist. Sehr oft besteht bei den betroffenen Kindern eine Intelligenzminderung / geistige Behinderung.

Der **atypische Autismus** unterscheidet sich vom frühkindlichen Autismus entweder durch das Alter bei Krankheitsbeginn oder dadurch, dass die diagnostischen Hauptkriterien nicht in allen Bereichen erfüllt sind.

Das **Asperger Syndrom** ist gekennzeichnet durch eine Störung der sozialen Interaktion, durch eingeschränkte und sehr umschriebene Interessen sowie stereotype Verhaltensweisen. Sprachentwicklungsstörungen oder eine Beeinträchtigung der kognitiven (geistigen) Entwicklung liegen beim Asperger Syndrom nicht vor.

Es besteht heute die Auffassung, dass autistische Störungen ein Kontinuum der genannten Symptome in unterschiedlicher Ausprägung enthalten, worauf der heute zunehmend häufiger angewandte Begriff **Autismus-Spektrum-Störungen** hinweist.

3. Gesetzliche Grundlagen

Schulbegleitende Hilfen nach dieser Konzeption haben ihre Grundlage in § 35a Sozialgesetzbuch -SGB- VIII -Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche-.

Danach haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Aufgabe und Ziel der Schulbegleitung, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden (§ 35 a Abs. 3 SGB VIII). Nach § 54 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.“

Nach § 53 Abs. 3 SGB XII ist es besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In § 15 SchG sind die sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren normiert.

§§ 82 bis 84a SchG beinhalten besondere Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vom 08. März 2016 präzisiert die zugrundeliegenden Verfahrensschritte.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft getreten. Darin ist das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderung als das zentrale Menschenrecht beschrieben. Artikel 4 verpflichtet die Vertragsstaaten, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“.

4. Zielgruppe

Zielgruppe der Hilfe nach dieser Konzeption sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter an allen allgemein bildenden Schulen (= alle Schularten: Grundschule, **Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum**, Werkreal- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule) und beruflichen Schulen, bei denen

- aufgrund einer autistischen Störung durch einen Arzt/eine Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie (oder vergleichbare Qualifikation, siehe hierzu § 35a, Abs. 1a SGB VIII) eine (drohende) seelische Behinderung nach den Kriterien des ICD 10 festgestellt wurde und
- daher eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder nach fachlicher Erkenntnis eine solche zu erwarten ist und
- die der Eingliederungshilfe in der speziellen Form der Schulbegleitung bedürfen.

5. Ziele

Ziele der Schulbegleitung sind -orientiert an der individuellen Situation des jungen Menschen- dessen weitgehende Selbständigkeit und die damit verbundene Integration in das Schulsystem, den Schulalltag und den Klassenverband.

Individuelle **Ziele** bezogen auf die **Förderung der sozialen Interaktion** und die **Unterrichtsteilnahme** des jungen Menschen können z. B. sein die Entwicklung von

- Selbständigkeit
- Eigenverantwortung und -kontrolle
- Fremdwahrnehmung / Einfühlungsvermögen
- Sozialverhalten / Regelakzeptanz
- Frustrationstoleranz
- Flexibilität
- Bewältigungsstrategien
- Organisationsfähigkeit
- die Förderung der Motivation
- Schutz vor realen Gefahren, Reizüberflutung, in sozialen Situationen

6. Strukturelle Voraussetzungen der Schule

Die Schulbegleitung findet im System Schule statt. Hier gilt es, eine Lernumgebung zu schaffen, die Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung eine erfolgreiche schulische Entwicklung ermöglicht. Folgende Bedingungen sind hierbei grundlegend:

Die Bereitschaft der Schule zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Systemen, schulischen Begleit- und Unterstützungssystemen (Autismusbeauftragte) sowie der Sonderpädagogik (z. B. Sonderpädagogischer Dienst).

Eine gezielte Fortbildung der Lehrkräfte mit Informationen über das Störungsbild und mögliche Hilfen im Umgang mit dem Kind/Jugendlichen.

Regelmäßige Vorstellung der Thematik in der Gesamtlehrerkonferenz

Enge Kooperation mit den Eltern (Experten ihres Kindes, regelmäßiger Austausch) und Berücksichtigung der Peerbeziehungen (z.B. wissen die Mitschüler über die Besonderheiten u. Unterstützungsmöglichkeiten Bescheid?)

Eine systematische Förderplanung, d.h. ausgehend vom Förderplan und den Förderzielen werden Entwicklungen des Kindes mit Autismus- Spektrum-Störung regelmäßig überprüft und dokumentiert (mindestens jährlich).

Kenntnisse über die Einsatzmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen und hieraus gewonnene Möglichkeiten individualisierter Unterstützungsangebote (z.B. schriftlich statt mündlich): Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen" vom 22.08.2008 (insbes. Nachteilsausgleich)

Gezielte (individuelle) Vorbereitung der Übergänge unter Einbezug des Kindes/ Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung (z.B. Klassen- oder Schulwechsel oder Übergang Schule - Arbeitswelt). Wichtig: Informationsweitergabe an neue Lehrkräfte

Schaffung einer strukturierten Lernumgebung (u.a. klare Tages- und Zeitstrukturen, kleinschrittige Arbeitsanweisungen, eindeutige und kommunizierte Rituale und Regeln)

Funktionaler Umgang mit Verhaltensbesonderheiten (u.a. individuell angepasstes Krisenkonzept, Absprachen, angemessene Rückzugsmöglichkeiten)

7. Voraussetzungen für die Hilfestellung

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Vereinbarungen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt Künzelsau ist für eine Hilfestellung erforderlich

- die Stellungnahme eines Arztes / einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie (oder vergleichbare Qualifikation gemäß § 35a, Abs. 1a SGB VIII)
- das Vorliegen einer Stellungnahme der Schule / des Schulamtes (siehe Anlage 1)
- vorrangige Hilfen anderer Leistungsträger bzw. familiäre Ressourcen reichen nicht aus oder sind nicht vorhanden.
- Antragstellung der Personensorgeberechtigten beim Jugendamt

- Sozialpädagogische Diagnostik, Erhebung des Hilfebedarfes und fachliche Einschätzung insbesondere bzgl. der Teilhabebeeinträchtigung durch das Jugendamt
- Bescheid über die Genehmigung der Hilfe durch das Jugendamt

8. **Umfang, Leistungen und Inhalte der Schulbegleitung**

Der Umfang und die Ausgestaltung der Schulbegleitung wird im Hilfeplan (Federführung Jugendamt) festgelegt. Die Einschätzung der Beteiligten wird berücksichtigt.

Die Begleitung erfolgt im Rahmen des Unterrichts und in den Pausen.

Es erfolgt im Rahmen der Hilfeplangespräche eine kontinuierliche Überprüfung des Umfangs und der Ausgestaltung der Schulbegleitung.

Eine Begleitung bei Ausflügen kann stattfinden, sofern der Bedarf mindestens zwei Wochen vorher durch den Träger der Hilfe dem Jugendamt -Wirtschaftliche Jugendhilfe- angezeigt und befürwortet wird (siehe Anlage 2).

Weitere Abweichungen zum Umfang der Hilfe (z. B. Schullandheimaufenthalt, Begleitung auf dem Schulweg, Praktika) sind im begründeten Einzelfall nach vorheriger Beantragung möglich (Antrag über den Träger der Hilfe mindestens vier Wochen vorher an das Jugendamt -ASD- siehe Anlage 3).

Immer in Bezug auf die individuellen Hilfeplan- und Leistungsplanziele für das Kind/den Jugendlichen und unter Ausschöpfung der schulischen Ressourcen kann die Schulbegleitung folgende Leistungen erbringen:

Begleitung im Unterricht in Form von

- Unterstützung beim Beziehungsaufbau / der Beziehungsgestaltung zu Lehrkräften und Mitschüler/innen
- Unterstützung in sozial-kommunikativen Situationen wie Konflikte aufarbeiten, Wünsche äußern, Gefühle verbalisieren (Sprachrohr sein)
- Anleitung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung, z. B. Hilfe im Umgang mit Lern- und Arbeitsmaterialien und Unterstützung bei lebenspraktischen Tätigkeiten wie umziehen, Essen holen
- Aufbau von Eigenkontrolle, Entwicklung einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Erarbeitung von Strukturierungshilfen und durchschaubar machen von komplexen Situationen und Abläufen
- Aufbau von Regelakzeptanz
- Entwicklung von Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen und Motivation
- Hilfen zur räumlichen und zeitlichen Orientierung
- Unterstützung beim Umgang mit Krisen und Hilfe zur Abwehr von Gefahrenmomenten
- Lenkung der Aufmerksamkeit
- Gestaltung und Strukturierung von freien, unübersichtlichen Situationen (Pausen und Übergänge), Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten

Kontakt mit Eltern

- Ergänzend zur Aufgabe des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin: Kontakt und Austausch zwischen Schule und Eltern-> Infoweitergabe und Verbindung zwischen Elternhaus und Schule herstellen

Kooperation mit Eltern / Schule

- Abstimmungsgespräche mit LehrerInnen
- Teilnahme an Gesprächen zwischen KlassenlehrerIn und Eltern zur Entwicklung des jungen Menschen, ggf. unter Beteiligung des / der zuständigen Autismusbeauftragten
- Teilnahme an Krisengesprächen zwischen Eltern – Schule, ggf. unter Beteiligung des /der zuständigen Autismusbeauftragten
- **Ggf. Beteiligung an der Schulwegekonferenz**
Die Schulbegleitung hat hier die vorrangige Aufgaben, die Entwicklung und die Bedarfe des jungen Menschen einzubringen und Anregungen für mögliche weitere Schritte aufzuzeigen.

Kooperation mit Jugendamt und anderen Stellen

Beteiligung an Hilfeplangesprächen

- Erstellung des Leistungsplanes
- im Verlauf der Hilfe: Erstellung der Hilfeplanvorlage
- ggf. Beteiligung an Facharztgesprächen

9. Qualifikation der Schulbegleitungen

Die Leistungen der Schulbegleitung werden von einem Team geeigneter Fachkräfte (ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, HeilpädagogInnen) und Nicht-Fachkräfte (Personen, die sich aufgrund ihres Werdegangs und ihrer Persönlichkeit eignen) erbracht. Die Qualifikation orientiert sich am Bedarf des jungen Menschen und wird im Rahmen der Bedarfserhebung beschrieben.

Regelmäßige Fort- und Weiterbildung und trägerübergreifende Schulungen zielen sowohl auf die kontinuierliche Qualifikation aller Mitarbeitenden als auch auf handlungsfeldspezifische Qualifizierungen ab. Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit werden Schulbegleitungen regelmäßig durch die Fachanleitung des Trägers beraten und unterstützt.

10. Rahmenbedingungen

Träger / Trägerverbund / Zuständigkeiten

Die Arbeiterwohlfahrt Schwäbisch Hall Soziale Dienste gGmbH, die Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH und die St. Raphael Kinder- und Jugendhilfe verantworten als Trägergemeinschaft die Umsetzung und Durchführung der gemeinsam mit dem Jugendamt Schwäbisch Hall und dem Staatlichen Schulamt entwickelte Konzeption für Schulbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen aus dem Autismusspektrum.

Die Trägergemeinschaft einigt sich in Abstimmung mit dem Landkreis Schwäbisch Hall über die lokale Zuständigkeit.

Organisationsprinzipien sind:

- Bereits bestehende Präsenzen der Träger an Schulen
- Sozialraum

- Mischformen
- Freie Kapazitäten und fachliche Ressourcen

Die Koordination der Fallanfragen wechselt innerhalb der Trägergemeinschaft alle zwei Jahre. Sie wird durchgeführt von der Fachanleitung des jeweiligen Trägers.

Dienst- und Fachaufsicht

Dienst- und Fachaufsicht liegen beim jeweiligen Anstellungsträger.

Die jeweils aktuelle Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII wird angewendet.

Qualitätsentwicklung / Fachliche Standards

Die Trägergemeinschaft stellt einen einheitlichen fachlichen Standard sicher.

Instrumente hierfür sind:

- **Gemeinsame Steuerungsgruppe**
Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern der Träger, des Staatlichen Schulamtes und des Jugendamtes. Der Vorsitz obliegt dem Jugendamt. Die Steuerungsgruppe trifft sich in der Implementierungsphase vierteljährlich und danach je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Aufgaben der Steuerungsgruppe sind u.a. Begleitung des Implementierungsprozesses, Evaluation, Qualitätsentwicklung und Fortschreibung der Konzeption.
Bei Bedarf können weitere Fachkräfte punktuell hinzugezogen werden
- **Fachanleitung**
Die Aufgaben der Fachanleitung werden von der Trägergemeinschaft gemeinsam definiert und mit der Steuerungsgruppe abgestimmt. Dazu gehören u.a.:
 - ⤴ Fachliche Beratung der Mitarbeitenden
 - ⤴ Sicherstellung der Umsetzung der fachlichen Standards
 - ⤴ Organisation und Durchführung von Teambesprechungen / Qualifizierungsmaßnahmen
 - ⤴ Begleitung der Aufnahme-, Hilfe- und Beendigungsprozesse
 - ⤴ in begründeten Einzelfällen Kooperation mit den für den Hilfeprozess relevanten externen Fachkräften und den Ansprechpartnern der beteiligten Schulen
 - ⤴ Kooperation mit den Ansprechpartnern der beteiligten Schulen
 - ⤴ Vertretung des Trägers im Arbeitskreis der Fachanleiter
 - ⤴ Trägerintern und / oder trägerübergreifend werden regelmäßige Teambesprechungen und kollegiale Beratung organisiert sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sichergestellt.
- **Arbeitskreis der Fachanleitungen**
Der AK Fachanleitungen trifft sich vierteljährlich. Aufgaben des Arbeitskreises sind u.a. die Sicherstellung einheitlicher fachlicher Standards, Planung gemeinsamer Fort- und Weiterbildung, fachlicher Austausch über aktuelle Entwicklungen und Praxisreflexion.
- **Trägerübergreifende Qualifizierungen und Fortbildungen**

Die Trägergemeinschaft verständigt sich über einheitliche Mindeststandards der Qualifizierung der Mitarbeitenden und stellt diese u.a. durch Fachtage und/oder Inhouse-Seminare sicher.

- **Gemeinsames Einarbeitungskonzept**
Die Trägergemeinschaft erstellt ein gemeinsames Einarbeitungskonzept und organisiert die Umsetzung.

Die Trägergemeinschaft verpflichtet sich auf die Anwendung des QMF der Region Heilbronn-Franken.

Datenschutz

Die Schulbegleitung ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Grundlage für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung gelten § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X, § 203 StGB sowie die jugendhilfespezifischen Vorschriften der §§ 61 bis 65 SGB VIII.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch den Landkreis Schwäbisch Hall und wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

11. Öffnungsklausel

Die Konzeption findet auch Anwendung für Kinder und Jugendliche die nicht vom Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind, jedoch zum Personenkreis des § 35a SGB VIII gehören.

Jugendamt

Schulamt

Arbeiterwohlfahrt

Evangelische Jugendhilfe Friedenshort

St. Raphael